jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/11 1Ob7/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.1994

Norm

AußStrG §208
ABGB §1299 G
AHG §1 Cd1a

Rechtssatz

Legt der gesetzliche Vertreter dem Pflegschaftsgericht eine nach den gesetzlichen Vorschriften völlig unzulängliche Rechnung, schließt er insbesondere der Abrechnung keine Belege an, so darf ihm das Pflegschaftsgericht keine weiteren Geldbeträge aus dem Mündelvermögen zur Verfügung stellen, sofern nicht die gegebenen Unstimmigkeiten beseitigt sind. Soweit das Pflegschaftsgericht nicht nach diesen Grundsätzen vorgeht, können Amtshaftungsansprüche gegeben sein.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 7/94
  Entscheidungstext OGH 11.03.1994 1 Ob 7/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0110854

Dokumentnummer

JJR_19940311_OGH0002_0010OB00007_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at